

18663/AB
vom 09.09.2024 zu 19284/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.591.139

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2024 unter der Nr. **19284/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Wo bleiben Maßnahmen für Extremismusprävention bzw. Deradikalisierung sowie effiziente Ermittlungen zu extremistischen Gefährdungslagen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Inwiefern wurde in Ihrem Ressort diese folgenden Maßnahmen jeweils wann mit welchem Budget und Zeitplan eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung durch den NAP, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?*
 - a. 1.1. *Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit in- und außerhalb des Strafvollzugs*
 - i. "Unterstützung von Vernetzungsstrukturen in der Ausstiegsarbeit"
 - ii. "Schaffung einer Stelle zur Koordination von Interventionsangeboten für Rückkehrer:innen"

- iii. "Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Früherkennung von möglichen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen"
 - b. 1.2 Weiterentwicklung und Evaluierung des Risikomanagements
 - i. "Grundlagenstudie zur Eruierung von psychosozialen Mustern in der Erkennung von Radikalisierung und Extremismus als Folge der COVID-19-Pandemie
 - ii. "Umsetzung des Anti-Terror-Pakets"
 - c. 1.3 Übergangsmanagement und Nachbetreuung
 - i. "Sozialnetzkonferenzen"
 - d. 1.4 Beratungsangebot zu Extremismusprävention außerhalb des Strafvollzugs ausbauen
 - i. "Weiterführung, Ausbau und Einrichtung von Kompetenzstellen (z.B. DÖW, Dokumentationsstelle Politischer Islam, Beratungsstelle Extremismus) zur Information, Beratung und Dokumentation von allen extremistischen Erscheinungsformen auf Bundesebene, wie auch auf regionaler Ebene, für primär, sekundär- und tertiärbetroffene Personen."
 - ii. "Sicherung der Beratungsstelle Extremismus und Ausbau der Strukturen der Beratungsstelle in den Bundesländern, um einen flächendeckenden Zugang zu den Angeboten der Beratungsstelle zu schaffen"
 - iii. "Beratung und Unterstützung für Betroffene aller extremistischen Handlungen durch rechtliche und psychosoziale Beratung"
 - e. 1.5 Gewaltprävention
 - i. "Beratung und Unterstützung von Personen, die von Gewalt betroffen sind, Förderung der Einrichtung und der Ausbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen auf Bundes- und Länderebene"
 - ii. "Förderung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Hilfsangebote bei Gewalt: Förderung der 45 etablierten Organisationen wie Kinderschutzzentren, Frauenberatungsstellen, Jugendeinrichtungen, Senior/innenvereine, Männerberatungsstellen u. a."
 - iii. "Einrichtung von Fachstellen für Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendarbeit zur Durchführung von Workshops, Vorträgen und Fachtagungen zu verschiedenen Bereichen der Gewaltprävention für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Verantwortlichen in der Jugendarbeit, in Vereinen, Behörden oder ehrenamtlich Tätige."
 - iv. "Beratung und Betreuung von afrikanischen Frauen und Mädchenprävention und Eliminierung von FGM (Female Genital Mutilation) in Österreich 2021"
 - v. "Workshops für Schulklassen zu Extremismusprävention, Konfliktlösung und gewaltfreiem Umgang"

vi. "Präventionsangebot für Rassismus und Gewalt im Sportbereich durch Angebot einer Alternative durch Sport und in Kooperation mit einzelnen Clubs, welche pädagogisch und weltanschaulich abgesicherten Kriterien entspricht."

vii. "Plattform Gewaltprävention OÖ"

viii. "Fortbildungen im Bereich „Extremismus- und Gewaltprävention“ für Multiplikator/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich der Wiener Flüchtlingshilfe."

f. 2.1 Interministerielle und interinstitutionelle Kooperation

i. "Schaffung von regionalen und überregionalen Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des BNED zwischen den Verwaltungsbereichen wie u.a. Sicherheit, Soziales und Bildung hinsichtlich Radikalisierungs- und Rekrutierungsaktivitäten, z.B. in Form von Projekttätigkeiten"

ii. "Interministerielle Austausch- und Kooperationstreffen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"

iii. "Vernetzung, Informationssammlung und -austausch zu Verschwörungsmythen"

iv. "Aktivitäten des Nationalen Komitees No Hate Speech, z.B. Informationsangebote und Maßnahmen zum Empowerment junger Menschen gegen Hate Speech."

g. 2.2 Stärkung der sicherheitsbehördlichen Kooperationen

i. "Forcierung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Kooperation innerhalb der Sicherheitsbehörden"

ii. "Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Justizanstalten und den zuständigen lokalen Sicherheitsbehörden"

iii. "Spezielle Personalrekrutierung im Bereich der Justiz, indem in den Ausschreibungen und bei der Personalauswahl verstärkt auf Sprachkenntnisse und ein Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede geachtet wird"

h. 2.3 bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)

i. "Informationsmanagement durch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit"

ii. "Stärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs zum Thema Antisemitismus durch Kooperationsmöglichkeiten mit relevanten Stellen (z.B. mit der Stabstelle Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe im BKA) innerhalb der Zivilgesellschaft und Behörden"

i. 2.4 Sozialnetzkonferenzen

i. "Durchführung"

ii. "Ein Ausbau des Systems „Fallkonferenz“: Schaffung einer verpflichtenden Vernetzungsstruktur, Definition von jeweiligen Leadorganisationen, Definition einer Kommunikationsstruktur"

- j. 2.5 Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung
 - i. "aktive Beteiligung an europäischen und internationalen Gremien: die aktive Beteiligung Österreichs im NPPM (Network of Prevent Policy Makers) oder im RAN (Radicalisation Awareness Network)."
- k. 2.6 Lokale und regionale Vernetzungsstrukturen
 - i. "Aufbau lokaler Netzwerkstrukturen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"
 - ii. "Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Politischer Islam"
- l. 3.4 Online Plattform zu Extremismuspräventionsangeboten
 - i. "Online Plattform zu Extremismuspräventionsangeboten"
- m. 4.2 Fort- und Weiterbildung Extremismusprävention und Deradikalisierung
 - i. "Schaffung eines Lehrganges oder einer Ausbildung im Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung"
 - ii. "Aus- und Fortbildungsangebote für Bedarfsträger/innen"
 - iii. "Interdisziplinäre Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen ausbauen"
 - iv. "fachliche Beratung, Aus- und Weiterbildung für Multiplikator/innen"
- n. 5.2 Ausbau interdisziplinärer nationaler und internationaler Projekttätigkeit
 - i. "Kooperationen im wissenschaftlichen Bereich bzw. in der Forschung: fachliche Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie bei Forschungen und Publikationen."

Einleitend darf um Verständnis gebeten werden, dass eine detaillierte Aufstellung zu Budgetmittel betreffend Terrorprävention und -bekämpfung sowie Deradikalisierung nicht möglich ist, da eine tiefergehende inhaltliche Beantwortung betreffend die Ressourcen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden in dem erfragten Bereich erlauben würde. Die durch Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben möglicherweise gezogenen Rückschlüsse, können die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass das bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) aus Mitteln des Internal Security Fund (ISF) der EU finanziert wird.

Es darf außerdem festgehalten werden, dass die angefragten Maßnahmen nicht gesondert budgetiert sind, sondern deren Bedeckung im Globalbudget „Sicherheit“ in den jeweils betroffenen Detailbudgets erfolgt, insbesondere bei 11.02.01.00

„Landespolizeidirektionen“, 11.02.06.00 „Bundeskriminalamt“ und 11.02.08.00 „Zentrale Sicherheitsaufgaben.“

Zudem darf festgehalten werden, dass die im Nationalen Aktionsplan (NAP) erfassten und vorgeschlagenen Maßnahmen großteils von den einmeldenden Ressorts bzw. Stellen (BNED – Mitglieder und externe Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung) finanziert werden und wurden. Über die Höhe der Umsetzungskosten bzw. des Budgets kann daher keine Auskunft erteilt werden. Der Umsetzungszeitraum des NAP wurde mit fünf Jahren von 2021 bis 2026 vorgesehen. Eine Aufschlüsselung der Maßnahmen nach Ideologien wurde zu keiner Zeit vorgenommen.

Von September 2020 bis Dezember 2022 wurde das Pilotprojekt des Ausstiegs- bzw. Deradikalisierungsprogramm „Kompass“, in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst in Kooperation mit dem Verein für Bewährungshilfe „NEUSTART“) durchgeführt. Eine interne Evaluierung der Projektphase zeigte, dass die Betreuung der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten des Programms zu spät ansetzte (oft erst nach der Haftentlassung und somit Jahre nach der Tat). Sinnvollerweise sollte diese bereits während der Inhaftierung der potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen. Darüber hinaus bestand keine Möglichkeit für Richterinnen und Richter, Weisungen zur Teilnahme an dem Programm auszusprechen (einerseits durch verlangte Freiwilligkeit der Teilnahme, andererseits aus budgetären Gründen, da Kosten für Weisungen durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) zu tragen sind). Zu den budgetären Gründen sei auch angemerkt, dass das BMJ bereits einen Generalvertrag mit dem Verein Neustart hat, was die Durchführung eines österreichweiten Ausstiegsprogramms (Stichwort Skaleneffekte) zu günstigeren Konditionen ermöglicht und somit den Staatshaushalt entlastet.

Das Projekt „Kompass“ umfasste auch umfassende Fortbildungsmöglichkeiten der involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins NEUSTART, unter anderem auch die regelmäßige Vernetzung sowie Supervision durch eine arrivierte deutsche NGO aus dem Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung.

Darüber hinaus wurde durch die Etablierung des BNED eine umfassende gesamtgesellschaftliche Vernetzungsstruktur für Extremismusprävention und Deradikalisierung geschaffen.

Im Zuge der Verfassungsschutzreform, aus der die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hervorging („DSN-Reform“), wurde die „Clearingstelle

Deradikalisierung“ installiert, die einerseits neben den Landesämtern Staatsschutz und Extremismusprävention (LSE) zur Abklärung möglicher Radikalisierungsverdachtsfälle herangezogen werden kann, andererseits in ständigem Austausch mit der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung des BMJ steht, um die Justiz dabei zu unterstützen, Radikalisierungstendenzen bei Insassinnen und Insassen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

Das Institut SORA wurde mit der Umsetzung der „Grundlagenstudie zur Eruierung von psychosozialen Mustern in der Erkennung von Radikalisierung und Extremismus als Folge der COVID-19-Pandemie“ vom BMI bzw. der DSN beauftragt und im Mai 2023 wurden die Ergebnisse der Studie unter dem Titel „Extremistische Einstellungen in Österreich“ im Rahmen des Präventionsgipfels veröffentlicht, welche auch öffentlich abrufbar ist: <https://www.sora.at/nc/news-presse/news/news-einzelansicht/news/extremistische-einstellungen-in-oesterreich-1180.html>.

Hinsichtlich den Sozialnetzkonferenzen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung sogenannter Sozialnetzkonferenzen einerseits beim BMJ, und zwar bei den Justizanstalten (§ 144a Strafvollzugsgesetz - StVG) einerseits, andererseits beim Verein für Bewährungshilfe NEUSTART (§ 29e Bewährungshilfegesetz - BewHG). Eine Teilnahme von Sicherheitsbehörden ist bei Sozialnetzkonferenzen nicht vorgesehen.

Bezüglich des Beratungsangebotes zu Extremismusprävention außerhalb des Strafvollzugs darf auf den Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus, finanziert durch das Bundeskanzleramt (BKA), hingewiesen werden. Dieser wurde 2020 gegründet und ist seither eine wichtige Säule in der Information zu allen Themen des Politischen Islams. Die Beratungsstelle Extremismus betreibt eine österreichweit erreichbare Hotline für Betroffene, deren Angehörige oder Bezugspersonen sowie interessierte Menschen und bietet österreichweit Beratungsleistung an.

Außerdem wurde im Bereich der Schulklassen im Dezember 2021 mit einer Konzepterstellung begonnen und seit März 2024 erfolgt die Umsetzung von „RE#work – Extremismusprävention mit Jugendlichen“ im schulischen Kontext durch interaktive Workshops. Aktuell stehen für die Umsetzung der Workshops 80 Präventionsbedienstete auf Ebene der Polizeiinspektionen, Stadt- und Bezirkspolizeikommanden zur Verfügung. Weitere Ausbildungen von Präventionsbedienstete sind geplant. Im Bereich des Sports wurden Maßnahmen vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und

Sport (BMKÖS) eingemeldet und die Verantwortung zur Umsetzung liegt ebenda. Die Initiative „Fairplay Prevention“ des BMKÖS kann hier beispielhaft angeführt werden.

Die „Plattform Gewaltprävention OÖ“ ist eine Vernetzung aus fünf wesentlichen Anbietern von mobbing- und gewaltpräventiven Leistungen in Oberösterreich (Schulpsychologie OÖ, Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, Institut Suchtprävention, EDUCATION-Group, Landespolizeidirektion OÖ).

Auf der Homepage (www.gewaltpraevention-ooe.at - wird noch 2024 erneuert) werden Angebote für Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler zusammengefasst dargestellt. Zudem gibt es im Rahmen der verantwortlichen Anbieter vierteljährlich ein Vernetzungstreffen, bei dem aktuelle Fälle, neue Phänomene (auch Extremismus usgl.) sowie entsprechende Maßnahmen besprochen und diskutiert werden.

Im Bereich der Wiener Flüchtlingshilfe steht das LSE Wien im Rahmen des Wiener Netzwerks für Extremismusprävention und Deradikalisierung im engen Austausch mit der Wiener Flüchtlingshilfe und führt bedarfsorientiert Maßnahmen zur Extremismusprävention durch.

Darüber hinaus besteht eine enge interministerielle Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz und der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst in dessen Rahmen 28 Justizwachebedienstete österreichweit durch die DSN zu Präventionsbedienstete ausgebildet wurden. Diese enge Kooperation wird auch weiterhin fortgesetzt werden.

Ebenso wurde das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in die Entstehung des Extremismuspräventionsprogrammes in Schulen „RE#work“ und die in die Umsetzung von RE#work eingebunden.

In Rahmen von Projekten des Sicherheitsforschungsprogrammes KIRAS wurden u.a. mit den Projekten STRATEX oder Resilience Works gemeinsam mit anderen Ministerien und der Zivilgesellschaft, sowie mit eingebunden Forschungsinstituten, Aktivitäten bezüglich regionalen und überregionalen Kooperationen umgesetzt.

Zwar finden derzeit noch keine interministeriellen Austausch- und Kooperationstreffen außerhalb des BNED statt, ein Konzept dazu befindet sich in Ausarbeitung.

In einer BNED-Arbeitsgruppe, unter Beziehung externen Expertinnen und Experten, wurde ein vernetzter Austausch zwischen verschiedenen Ministerien und der Zivilgesellschaft zum Thema Verschwörungsmythen umgesetzt.

Die Koordination des No-Hate Speech Komitees obliegt der Beratungsstelle für Extremismus. Eine Maßnahme zum Empowerment junger Menschen gegen Hate Speech wurde genauso wie eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen umgesetzt: <https://www.nohatespeech.at/no-hate-gallery>.

Im Rahmen der Fördierung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Kooperationen innerhalb der Sicherheitsbehörden gilt die Prävention im Staatsschutz als zentrale Anlaufstelle für Aus- und Fortbildungen innerhalb des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen und Workshops für externe Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger im Themenschwerpunkt Extremismusprävention. Um die operative Staatsschutzarbeit in die Fläche zu bringen wurden eigenständige Fachbereich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in den Landesämtern für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung mit 1. Jänner 2024 geschaffen. Insgesamt wurden schon über 80 Präventionsbedienstete im Bereich der Extremismusprävention geschult. Ebenso werden im Rahmen von Grundausbildungslehrgängen (Verwaltung und Exekutive) Sensibilisierungsmaßnahmen zum Themenschwerpunkt Extremismusprävention durchgeführt.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Justizministerium wurden 2024, wie bereits erwähnt, insgesamt 28 Justizwachebedienstete österreichweit geschult, um eigenständig Sensibilisierungsmaßnahmen in Justizanstalten umsetzen zu können. Laufende Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Bundeskriminalamt u.a. auch im Rahmen des BNED) ist gegeben.

Zusätzlich wurden in jeder Justizanstalt sowie allen LSE Verbindungsbeamtinnen und -beamte für den Austausch zwischen Justizanstalten und lokalen Sicherheitsbehörden namhaft gemacht, die in engem Kontakt zueinanderstehen und von kurzen Kommunikationswegen profitieren. Von Seiten der DSN sowie der Generaldirektion für den Strafvollzug (Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung) im BMJ wird darüber hinaus jährlich eine Tagung für diese Verbindungsbeamtinnen und -beamte organisiert, die der Vernetzung untereinander sowie der fachlichen Weiterbildung dient.

Die Öffentlichkeit wird über vielzählige Maßnahmen in diesem Bereich im Rahmen des jährlich stattfindenden BNED Präventionsgipfels informiert.

Im Bereich des Antisemitismus besteht seit der Gründung der Stabstelle Österreich Jüdisches Kulturerbe im BKA, mittlerweile Abteilung IV/12: Förderung Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe und Antisemitismusbekämpfung, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BNED und der Abteilung. So ist die Abteilung z.B. im BNED vertreten und die Koordinatorin des BNED Teil des Nationalen Forums gegen Antisemitismus sowie in die Umsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus eingebunden.

Die Zuständigkeit für die Durchführung sogenannter Sozialnetzkonferenzen liegt einerseits beim BMJ – Justizanstalten (§ 144a StVG), andererseits beim Verein für Bewährungshilfe NEUSTART (§ 29e BewHG). Eine Teilnahme von Sicherheitsbehörden ist bei Sozialnetzkonferenzen nicht vorgesehen.

Durch das Terrorbekämpfungsgesetz (TeBG) wurden mit 1. Jänner 2022 verpflichtende Fallkonferenzen der Vollzugsgerichte vor Entscheidungen über bedingte Entlassungen von einschlägig verurteilten Insassinnen und Insassen etabliert (§ 152 Absatz 2a StVG). An diesen Fallkonferenzen nehmen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Sicherheitsbehörden (DSN oder LSE) sowie Vertreterinnen und Vertreter des BMJ (Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung statt). Im Jahr 2022 fanden 28 solche Fallkonferenzen statt, im 2023 wurden 72 Fallkonferenzen gemäß § 152 Absatz 2a StvG durchgeführt und im Jahr 2024 wurden mit Stand Ende Juli 30 dieser Fallkonferenzen verzeichnet.

Darüber hinaus wurden im Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) die sogenannten Fallkonferenzen Staatsschutz (§ 6a SNG) etabliert, die von Organisationseinheiten des Staatsschutzes einberufen werden können und der Vorbeugung verfassungsgefährdender Angriffe dienen. Seit Dezember 2021 wurden 24 Fallkonferenzen Staatsschutz durchgeführt.

Außerdem ist das Bundesministerium für Inneres, , als auch andere Ministerien sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, Teil von internationalen Gremien und Netzwerken zur Extremismusprävention. Überdies wird das Bundesministerium für Inneres ab Herbst auch in der Nachfolgeorganisation des „Radicalisation Awareness Network“ (RAN), dem Knowledge Hub, vertreten sein.

Zudem nimmt die DSN an Steering Board Sitzungen der DG Home der Europäischen Kommission zum Thema „Preventing and Countering Violent Extremism“ (P/CVE) teil. Das Steering Board ist eine Steuerungsgruppe und ist der direkte Nachfolger der „High Level Commission Expert Group on Radicalisation“. Ziel der Steuerungsgruppe ist, Maßnahmen und Netzwerke innerhalb der EU im Bereich „Preventing and Countering Violent Extremism“ (P/CVE) zu koordinieren und verstärken, um einen verbesserten Erfahrungsaustausch unter den EU Mitgliedsstaaten herbeizuführen. Das Steering Board wird zweimal jährlich einberufen. Leitungsdokument sind die „Strategic Orientations“, die für die diversen PBCs (Project Based Collaborations), Kooperationen und Policy Maker Treffen zu P/CVE Themen die Basis bilden. Auch RAN-Schwerpunkte wurden durch die vom Steering Board abgesegneten „Strategic Orientations“ definiert. Zusätzlich nimmt die DSN am „Network of Prevent Policy Makers“ (NPPM) Treffen teil. Die NPPM – Meetings dienen unter anderem zur Vorbereitung der Steering Board Sitzungen. Pro Jahr finden etwa fünf NPPM-Treffen statt, teilweise online. Der Informationsaustausch orientiert sich dabei stets an den Themen und Kriterien, die in den „Strategic Orientations“ festgelegt wurden. Sollten sich neue Herausforderungen ergeben oder aktuelle Themen Vorrang bekommen, werden diese in diesen Treffen behandelt und bei der Festlegung der nächsten „Strategic Orientations“ berücksichtigt.

Zusätzlich verfügen bereits sieben von neun Bundesländern über lokale Netzwerke im Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung, an weiteren Strukturen wird bereits gearbeitet. Durch die Etablierung der Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung wurden Strukturen geschaffen, um regionale Präventionsnetzwerke auch seitens Landespolizeidirektionen zu betreuen und mitzuwirken. Dazu stehen im Fachbereich Prävention ausgebildete Präventionsbedienstete in jedem Landesamt zur Verfügung.

Bezüglich Extremismuspräventionsangeboten im Rahmen von Online-Plattformen darf auf das Projekt DECOUNT hingewiesen werden, wo neben einem Onlinespiel auch eine Plattform <https://www.extremismus.info> entwickelt wurde. Die Finanzierung erfolgte durch den Internal Security Fund der EU. Das Angebot der Extremismusprävention durch den Staatsschutz (Primärprävention) findet sich, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, auf der Homepage www.staatsschutzpraevention.gv.at wieder. Der Aufbau einer Online-Plattform zur Darstellung und leichteren Auffindbarkeit aller Extremismuspräventionsangebote (auch sekundäre und tertiäre Prävention) in Österreich ist geplant.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Extremismusprävention und Deradikalisierung darf darauf hingewiesen werden, dass seit Oktober 2023 an der Donauuniversität Krems ein Masterlehrgang „Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ angeboten wird: <https://www.donau-uni.ac.at/de/studium/counter-terrorism.html#curriculum>.

Zudem werden seit März 2023 österreichweit standardisiert Extremismuspräventionsbedienstete auf der Ebene von Polizeiinspektionen, Bezirkspolizeikommanden, Landespolizeikriminalämter und Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung ausgebildet. Inhaltlich wurden die Polizistinnen und Polizisten in bis zu drei Ausbildungsmodulen mit insgesamt über 100 Unterrichtseinheiten mit internen und externen Vortragenden im Themenfeld der Extremismusprävention geschult.

Im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen wirkt die Prävention im Staatschutz zusätzlich an unterschiedlichsten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterschiedlichster Bedarfsträger mit (beispielsweise genannt werden kann der Österreichische Integrationsfond und die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen). Zudem wurden 2024 auch 28 Justizwachebedienstete österreichweit geschult, um Sensibilisierungsmaßnahmen eigenständig in Justizanstalten umsetzen zu können.

Auch darf darauf hingewiesen werden, dass immer wieder Forschungsprojekte beauftragt werden, wie z.B. die vom Institut Sora durchgeführte Studie zu „Extremistischen Einstellungsmuster in Österreich“ oder Sicherheitsforschungsprojekte im Rahmen des KIRAS-Forschungsprogramms begleitet. Beispiele dafür wären das KIRAS-Projekt „STRATEX“ und das KIRAS-Projekt „Resilience Works“ sowie das ISF -Projekt DECOUNT.

Zur Frage 2:

- *Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Deradikalisierungsmaßnahmen wurden wann mit welchem Budget und Zeitplan zur Umsetzung des Pakets eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?
a. Wurde deren Wirksamkeit gemessen?
i. Wenn ja, inwiefern wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
ii. Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend darf um Verständnis gebeten werden, dass eine detaillierte Aufstellung zu Budgetmittel betreffend Deradikalisierungsmaßnahmen im „Anti-Terror-Paket“ nicht möglich ist, da eine tiefergehende inhaltliche Beantwortung betreffend die Ressourcen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden in dem erfragten Bereich erlauben würde. Die durch Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben möglicherweise gezogenen Rückschlüsse, können die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Die im „Anti-Terror-Paket“ vorgesehene Neustrukturierung des Verfassungsschutzes wurde mit 1. Dezember 2021 durch die Etablierung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst umgesetzt. Im Zuge dessen wurde im Rahmen des Anti-Terrorpaketes die nötige Ausrüstung zur Terrorabwehr im Staatsschutz und Nachrichtendienst beschafft. Das Symbol Gesetz wurde adaptiert und verschärft. Mit 1. Jänner 2022 wurde die ebenfalls im Anti – Terrorpaket enthaltenen verpflichtende Fallkonferenzen der Vollzugsgerichte vor Entscheidungen über bedingte Entlassungen von einschlägig verurteilten Insassinnen und Insassen etabliert (§ 152 Absatz 2a StVG). An diesen Fallkonferenzen nehmen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Sicherheitsbehörden (DSN oder LSE) sowie Vertreterinnen und Vertreter des BMJ (Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung) teil. Da die Umsetzung des Anti-Terror-Pakets mehreren Ministerien obliegt kann über die Umsetzung des gesamten Maßnahmenpakets von Seiten der DSN keine Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 3:

- *Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Deradikalisierungsmaßnahmen wurden bisher nicht eingeleitet bzw. erweitert?*
 - a. *Warum nicht?*

Entsprechende Statistiken bzw. Tabellen werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Aussteigerprogramme wurden seit der Verabschiedung des Anti-Terror Pakets 2021 wann begonnen (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung,*

Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?

Von September 2020 bis Dezember 2022 wurde das Pilotprojekt des Ausstiegs- bzw. Deradikalisierungsprogramm „Kompass“, in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark (DSN in Kooperation mit dem Verein für Bewährungshilfe „NEUSTART“) durchgeführt. Dieses richtete sich an alle Formen des Extremismus und setzte die Freiwilligkeit der Teilnahme voraus. Anfang 2023 wurde das Projekt nach Abschluss der Pilotphase aus den in der Beantwortung der Frage 1 genannten Gründen an das Bundesministerium für Justiz übergeben.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Integrationsmaßnahmen wurden wann mit welchem Budget und Zeitplan zur Umsetzung des Pakets eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan))?*
 - a. *Wurde deren Wirksamkeit gemessen?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Integrationsmaßnahmen wurden bisher nicht eingeleitet bzw. erweitert?*
 - a. *Warum nicht?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme und auf den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts verweise.

Zur Frage 7:

- *Welche Maßnahmen wurden wann zur Verbesserung der Gefährdungseinschätzungen durch die Polizei seit der Verabschiedung des Pakets konkret umgesetzt?*
 - a. *Welche Ressourcen wurden hierfür bereitgestellt?*

Von einer detaillierten Darstellung der Abläufe muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) im

Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 8:

- *Inwiefern wurde wann die Überwachung von amtsbekannten Gefährder:innen verstärkt?*

Die Überwachung von Einzelgefährdern obliegt gemäß SNG dem Staatsschutz. Diese Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Rechtsschutzbeauftragte des BMI diese genehmigt. Somit ist jede Überwachung eines Gefährders eine Einzelfallentscheidung.

Zur Frage 9:

- *Welche interdisziplinären Fachkräfte wurden wann dafür wo neu eingestellt?*

Seit Neustrukturierung des Verfassungsschutzes (1. Dezember 2021) wurden im Bereich der Prävention und Deradikalisierung Bedienstete mit unterschiedlichen Ausbildungen, wie beispielsweise Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Kommunikation, Geisteswissenschaften, Politikwissenschaft, Geschichte etc. aufgenommen.

Zur Frage 10:

- *Inwiefern wurden die Analysekapazitäten der DSN seitdem wann ausgebaut, um tiefere Strukturanalysen und regelmäßige Lageberichte zu ermöglichen?*

Die vom BMKÖS bewilligten Planstellen werden laufend zur Besetzung ausgeschrieben.

Von einer darüberhinausgehenden detaillierten Darstellung der Abläufe muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Absatz 3 B-VG) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 11:

- *Inwiefern wurde der Informationsaustausch zwischen den Behörden im Kontext der Internetüberwachung und der Beobachtung radikalisierender Inhalte auf Social Media durch welche wann gesetzten Maßnahmen verbessert?*

Die DSN hat zwei Meldestellen für Meldungen radikalisierter Inhalte eingerichtet, nämlich die Meldestelle NS-Wiederbetätigung und die Meldestelle Extremismus und Terrorismus.

Zur Frage 12:

- *Der NAP enthält bei 1.5 Gewaltprävention die Maßnahme "Plattform Gewaltprävention Oberösterreich". Inwiefern wurden wann Maßnahmen gesetzt, um auch in den anderen Bundesländern derartige Plattformen implementiert zu sehen?*

In die Erstellung des NAP waren Vertreterinnen und Vertreter aller Bundesländer eingebunden. Die Plattform Gewaltprävention kann als Good Practice Maßnahme des Landes Oberösterreich von anderen Bundesländern aufgegriffen und implementiert werden. Eine Verpflichtung zu einer derartigen Umsetzung ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 13:

- *Der NAP enthält bei 2.6 Lokale und regionale Vernetzungsstrukturen die Maßnahme "Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Politischer Islam". Gibt es auch Maßnahmen zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit in anderen Extremismusbereichen?
 - a. Wenn ja, in welchen seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 4 Ziffer 5 SNG ist die DSN auch für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes, damit auch im Bereich des Extremismus, zuständig. Das umfasst nicht nur polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen von Interpol und Europol, sondern auch sonstige Zusammenarbeit mit Sicherheitsdiensten im europäischen und internationalen Kontext.

Zur Frage 14:

- *Welches Budget wurde den nachfolgend aufgeführten Stellen jeweils zugeteilt, und wann erfolgten diese Dotierungen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung und ggf. weiteren relevanten Informationen zu den finanziellen Zuweisungen)*
 - a. *Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)*

- b. Beratungsstelle Extremismus (Verein bundesweites Netzerk offene Jugendarbeit)
- c. Verein DERAD
- d. Bundesstelle für Sektenfragen
- e. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
- f. Fairplay prevention - Anlaufstelle gegen menschenfeindliche Ideologien im Sport
- g. Verein Frauen ohne Grenzen
- h. (EU-Projekt) Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
- i. NEUSTART
- j. Next - Extremismuspräventionsstelle Steiermark
- k. Radicalisation Awareness Network
- l. Safer Internet
- m. SCENOR
- n. Männerberatungsstellen

Es darf um Verständnis gebeten werden, dass eine detaillierte Aufstellung zu Budgetmittel betreffend Terrorprävention und -bekämpfung sowie Deradikalisierung nicht möglich ist, da eine tiefergehende inhaltliche Beantwortung betreffend die Ressourcen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden in dem erfragten Bereich erlauben würde. Die durch Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben möglicherweise gezogenen Rückschlüsse, können die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass das bundesweite BNED aus Mitteln des ISF der EU finanziert wird.

Es darf außerdem festgehalten werden, dass die angefragten Maßnahmen nicht gesondert budgetiert sind, sondern deren Bedeckung im Globalbudget „Sicherheit“ in den jeweils betroffenen Detailbudgets erfolgt, insbesondere bei 11.02.01.00 „Landespolizidirektionen“, 11.02.06.00 „Bundeskriminalamt“ und 11.02.08.00 „Zentrale Sicherheitsaufgaben“.

Zu den Fragen 15 und 16:

- Wie hoch war das Budget, das den Bundesländern im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention für die Förderung von Netzwerken sowie deren operative Tätigkeiten bereitgestellt wurde?
- Wie hoch war das für die Bundesländer aus Ihrem Ressort bereitgestellte Budget zur Förderung von Beratungsstrukturen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention?

Es darf um Verständnis gebeten werden, dass eine detaillierte Aufstellung zu Budgetmittel betreffend Terrorprävention und -bekämpfung sowie Deradikalisierung nicht möglich ist, da eine tiefergehende inhaltliche Beantwortung betreffend die Ressourcen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden in dem erfragten Bereich erlauben würde. Die durch Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben möglicherweise gezogenen Rückschlüsse, können die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf außerdem festgehalten werden, dass die angefragten Maßnahmen nicht gesondert budgetiert sind, sondern deren Bedeckung im Globalbudget „Sicherheit“ in den jeweils betroffenen Detailbudgets erfolgt, insbesondere bei 11.02.01.00 „Landespolizeidirektionen“, 11.02.06.00 „Bundeskriminalamt“ und 11.02.08.00 „Zentrale Sicherheitsaufgaben“.

Zur Frage 17:

- *Welche Pilotprojekte wurden im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention durch Ihr Ressort initiiert, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Budget?*
 - a. *Wie wurden diese evaluiert?*
 - b. *Was waren die Ergebnisse dieser Evaluationen?*

Das Pilotprojekt eines Ausstiegs- bzw. Deradikalisierungsprogramms namens „Kompass“ wurde von der DSN (ehemals Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung - BVT) initiiert und in Kooperation mit dem Verein für Bewährungshilfe NEUSTART von September 2020 bis Dezember 2022 durchgeführt. Es erfolgte eine interne Evaluierung von Seiten der DSN sowie des Vereins NEUSTART.

Die Evaluierung ergab, dass die Betreuung von ausstiegswilligen Straftäterinnen und Straftäter möglichst zeitnah zur Tat erfolgen sollte, bestenfalls bereits während einer allfälligen Inhaftierung. Auch zeigte sich, dass das Programm bei zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgrund ihrer bereits bestehenden gerichtlichen Weisungen zur Bewährungshilfe oft auch zu Doppelgleisigkeiten und einer Überbetreuung führte. Darüber hinaus wurde von Seiten der Richterschaft immer wieder der Wunsch artikuliert, im Rahmen von Verurteilungen Weisung zur Teilnahme an dem Deradikalisierungsprogramm aussprechen zu können, was nach der Konzeption des Pilotprojekts jedoch nicht möglich war. Die Ansiedelung eines solchen

Aussteigerprogramms in einer Sicherheitsbehörde barg naturgemäß auch Spannungspotential zwischen der Vertraulichkeit/Verschwiegenheit der zivilgesellschaftlichen Organisation sowie dem Informationsbedürfnis der Sicherheitsbehörden.

Aus diesen Gründen (sowie jenen, die bereits bei Frage 1 angeführt wurden), wurde das Projekt vom BMI Anfang des Jahres 2023 an das BMJ übergeben. Über den aktuellen Stand liegen keine Erkenntnisse vor.

Gerhard Karner

